

Themenorientiertes Projekt Wirtschaften, Verwalten und Recht

 in der Realschule (TOP WVR)



„So geht's leichter ...“

WISSENSWERTES FÜR LEHRKRÄFTE

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem TOP WVR



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Auszug aus TOP WVR–Leitlinien
Wirtschaften, Verwalten und Recht, MKS Stgt., 2001

Impressum

Herausgeber Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 · 70029 Stuttgart

Urheberrecht Dieses Heft darf im Rahmen des Urheberrechts auszugsweise für unterrichtliche Zwecke kopiert werden. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung ist nur nach Absprache mit dem Herausgeber möglich.
Soweit die vorliegende Handreichung Nachdrucke enthält, wurden dafür nach bestem Wissen und Gewissen Lizenzen eingeholt. Die Urheberrechte der Copyrightinhaber werden ausdrücklich anerkannt. Sollten dennoch in einzelnen Fällen Urheberrechte nicht berücksichtigt worden sein, wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.
Bei weiteren Vervielfältigungsabsichten müssen die Urheberrechte der Copyrightinhaber beachtet bzw. deren Genehmigung eingeholt werden.

2. überarbeitete Auflage als PDF Datei, September 2008



siehe auch Neuauflage:
„Themenorientiertes Projekt Wirtschaften, Verwalten und Recht, 'So geht's leichter'“,
Ministerium für Jugend, Kultus und Unterricht, Stuttgart, Dezember 2007

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzungen für eine positive Darstellung in der Presse

Nach § 41 Abs. 1 SchG obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit. Bei Projekten ist es aber gerechtfertigt, dass in Abstimmung mit der Schulleitung die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Projektleiter Gesprächspartner sind:

- den pädagogischen und schulartspezifischen Kontext stellen die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer dar
- die Schülerinnen und Schüler präsentieren selbst ihr Projekt
- keine marktschreierische Werbung, sondern Kontaktpflege betreiben
- nicht über Schule, sondern in der Schule mit der Arbeit der Schule berichten
- enger und regelmäßiger Kontakt zu den Lokalredaktionen
- Projekte sind dann besonders interessant, wenn Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte etwas in die Tat umsetzen, was als Lerngegenstand in der Schule neu und ungewohnt ist
- Besondere Aufmerksamkeit erlangt man, wenn die Präsentation des Projekts durch prominente Personen aus der Umgebung (z.B. Vertreter der örtlichen Betriebe und Institutionen, Bürgermeister und/oder Staatliches Schulamt) aufgewertet wird. Informieren Sie deshalb Journalisten über deren Anwesenheit.

Pressemitteilung:

Die schriftliche Pressemitteilung ist für Journalisten eine der wesentlichsten Informationsgrundlagen für Berichte und Kommentare.

Schülerinnen und Schüler können im Deutschunterricht nach Anleitung selbst eine Pressemitteilung verfassen.

Dabei sollten sie folgende Hinweise beachten:

a) Form:

Die günstigste Form ist die, die ohne Veränderungen übernommen werden kann und alle Informationen enthält, die Journalisten benötigen:

- Briefkopf mit Adresse
- 40 Anschläge pro Zeile
- Telefon, Telefax und E-Mailanschrift
- Verteiler angeben
- nur einseitig beschreiben
- eventuell farbiges Papier verwenden
- DIN-A4-Seiten

b) Inhalt:

Die Beantwortung der „W-Fragen“ ist dabei unbedingt zu beachten:

- Wer - Was? - Wie? - Wann?
- Wo? - Warum? - Wozu?

Bilder lockern die Seiten auf.
Der Beitrag findet stärkere Beachtung, wenn er durch ein Foto ergänzt wird.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Zu den Grundelementen des Themenorientierten Projekts „Wirtschaften, Verwalten und Recht“ gehört, dass sich Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften und WVR-Kooperationspartnern eingehend mit allen rechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen, die für ihr Projekt von Bedeutung sind. Der Begriff „Recht“ ist nicht Anhängsel, sondern wichtiger Teil der gemeinsam und mit Hilfe außerschulischer Partner zu lösenden Projektaufgabe. Die sich vor Ort konkret stellenden Rechtsfragen sind über den Rahmen des Bildungsplanes hinaus von Projekt zu Projekt oft sehr verschieden. Generelle Aussagen, die auf viele Projekte übertragbar sind, lassen sich nur ansatzweise formulieren; ihre Bedeutung für das einzelne TOP WVR ist immer wieder neu zu prüfen. Dieser Herausforderung muss sich jedes Projektteam stellen.

Aus diesen Gründen wird darauf verzichtet, eine umfangreiche Sammlung von Rechtsvorschriften und Auszügen aus Gesetzestexten zusammenzustellen. Das folgende Kapitel soll und kann nicht mehr sein als ein „roter Faden“, der sensibilisiert und einige wichtige Hinweise gibt.

Wichtige Stichworte sind im folgenden Text hervorgehoben und im beigefügten Verzeichnis näher erläutert. Der erste Teil greift rechtliche Fragen auf, die für fast alle Projekte von Bedeutung sein können. In einem zweiten Teil wird besonders all jenen Fragen Beachtung geschenkt, die im Zusammenhang mit der Gründung und Tätigkeit von „Schülerfirmen“ stehen.

TOP WVR gehört - wie die anderen Themenorientierte Projekt auch - zum verpflichtenden Unterrichtsangebot aller Realschulen in Baden-Württemberg. Damit ist seine Stellung als

- **schulische Veranstaltung** klar definiert. Daraus leiten sich aber auch alle Fragen der
- **Aufsichtspflicht** und der **Information der Schulleitung**, der **schulischen Gremien** und der **Eltern** ab. Schülerinnen und Schüler sind bei vielen Projekten außerhalb der Schule mit vielfältigen Aufgaben betraut. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen der
- **Dienstreisegenehmigung**, der
- **Unfall- und Haftpflichtversicherung** und der
- **Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Pkw**, wenn Eltern oder Lehrerinnen und Lehrer als „Taxifahrer“ einspringen müssen.

Nicht selten bringen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte ihre oft teuren

- **privaten Geräte** in die Projektarbeit ein, um mit Laptop, Videokamera oder digitaler Technik zu schnelleren und qualitativ besseren Ergebnissen zu kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Geräte auch beschädigt oder gar gestohlen werden.

Auch die Planung, Organisation und die Durchführung von Schulfesten ist häufig Aufgabe eines Themenorientierten Projekts.

Dürfen Jugendliche

- **Verträge mit Lieferanten** abschließen?

Können

- **Speisen und Getränke** angeboten werden? Und muss die Schulband, die bei der Schuldisko spielt, ebenfalls ihren Beitrag an die
- **Gema** bezahlen?

Bei Jahrbüchern und Schülerzeitungen, die im Rahmen eines TOP WVR hergestellt werden, sind Fragen des

- **Presserechts** und des **Urheberrechts** an Bildern, Comics usw. zu beachten.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

All diese rechtlichen Fragen sind nicht neu und tauchen nicht nur in Zusammenhang mit TOP WVR auf. Schulleitungen und einzelne Lehrerinnen und Lehrer, die z.B. mit der Organisation einer Abschlussfeier oder eines Schulfestes beauftragt waren, mussten sich damit schon immer auseinandersetzen.

Neuland für viele Lehrerinnen und Lehrer tut sich hingegen oft auf, wenn TOP WVR in der Form einer „Schülerfirma“ durchgeführt werden soll. Eine eigene „Firma“ zu gründen und wirtschaftlich tätig zu werden, hat für Realschülerinnen und Realschüler einen sehr hohen Aufforderungscharakter. Die

- **Geschäftsfähigkeit** ist bei Minderjährigen aber noch deutlich beschränkt. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit bieten sich für „Schülerfirmen“ insbesondere zwei Formen an: Da ist einmal die
- **„Schülerfirma als Schulprojekt ohne eigenen Rechtsstatus“** und die **„Schülerfirma unter dem Dach eines Schulfördervereins“**. Schülerfirmen im Rahmen eines TOP WVR arbeiten nicht gewinnorientiert, sind nicht auf Dauer angelegt, sondern realitätsnahe und an der täglichen Praxis orientierte Lernformen. Und trotzdem stellen sich auch hier im „Schonraum Schule“ sehr schnell eine Menge rechtlicher Fragen. Inwieweit ist das
- **Wettbewerbsrecht** im Hinblick auf die ortsansässige Wirtschaft der selben Branche zu berücksichtigen? Wer haftet bei
- **Verlustgeschäften**, wenn die Erwartungen in den Verkauf nicht erfüllt wurden oder die Kalkulation nicht stimmte? Müssen auch Schülerfirmen für die von ihnen hergestellten **Produkte haften**? Dürfen durch
- **Patente** und **Gebrauchsmuster** geschützte Produkte „nachgebaut“ werden? Und wie kann man eigene Erfindungen und Produkte vor Plagiatoren schützen?

Und unter Umständen sehr schnell sieht sich die Finanzabteilung einer „Schülerfirma“ auch mit den Fragen des

- **Steuerrechts** konfrontiert. Wie hoch dürfen die **Umsätze** sein? Müssen die erzielten **Gewinne** versteuert werden? Welche **Abgaben** sind zu entrichten?

Was müssen wir beachten, wenn wir Firmen gefunden haben, die bereit sind, unser Projekt zu

- **sponsern?**

Gibt es spezielle Regelungen für

- **Internetgeschäfte?**

Wo finden wir weiteren

- **juristischen Beistand**, um die sich für unser Projekt anschließenden konkreten Fragen zu lösen?

Sie finden Anmerkungen zu:

auf Seite:

Schulische Veranstaltung	6
Aufsichtspflicht	6
Dienstreisegenehmigung	6
Unfall- u. Haftpflichtversicherung	6
Mitnahme von Schülerinnen und Schülern im privaten PKW	7
Verträge und Lieferanten	7
Einbringung privater Geräte	8
Speisen und Getränke	8
GEMA	8
Presserecht und Urheberrecht	9
Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit	9
Schülerfirma	10
Wettbewerbsrecht	10
Verlustgeschäfte	11
Mängel- und Produkthaftung	11
Patent und Gebrauchsmuster	11
Steuerliche Angelegenheiten	11
Sponsoring	12
Internetgeschäfte	13
Juristischer Beistand	13
Name des Projektes	13

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Schulische Veranstaltung

Auf schulischer Ebene kann nur die Schulleitung, nicht eine einzelne Lehrerin oder ein Lehrer ein Projekt zur schulischen Veranstaltung erklären. Hierfür bedarf es nicht der Schriftform. Es genügt, dass sich diese Erklärung aus dem Gesamtzusammenhang ergibt. Die Schulleitung kann eine Veranstaltung zur schulischen Veranstaltung erklären, so lange noch ein schulischer Bezug gegeben ist. Fehlt es am schulischen Bezug, so darf auch keine Deklaration als schulische Veranstaltung erfolgen.

Der Begriff schulische Veranstaltung erhält seine besondere Bedeutung dadurch, dass derartige Veranstaltungen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. Etwaige Unfälle, die im Rahmen derartiger Veranstaltungen auftreten, sind auf dem üblichen Wege bei den beiden Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Es sind die hierfür üblichen Formulare, die in den Schulsekretariaten vorhanden sind, zu verwenden.

Aufsichtspflicht

Auch die Projekte, die im Rahmen des TOP Wirtschaften, Verwalten und Recht stattfinden, stehen unter der Aufsichtspflicht der Schule. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht sind nicht in Vorschriften geregelt. Dieses wäre in zufriedenstellender Weise auch gar nicht möglich.

Die besondere Struktur einer Veranstaltung sowie Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler konkretisieren die Art und Weise der Aufsicht. Daraus ergibt sich, dass nach der Altersstruktur der Klasse und der durchgeführten Veranstaltung in unterschiedlicher Weise der Aufsichtspflicht Genüge getan wird. Für jegliches Projekt wird die zur Aufsicht verpflichtete Lehrkraft maßgeschneiderte Lösungen finden.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Wer an schulischen Veranstaltungen teilnimmt, ist automatisch aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung unfallversichert. Eine Haftpflichtversicherung ist davon noch nicht umfasst.

Empfohlen wird, die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abzuschließen. Für einen Betrag von 1,- Euro pro Schuljahr wird ein erweiterter Unfallversicherungsschutz, eine limitierte Sachschadensversicherung und eine Haftpflichtversicherung in diesem Drei-Säulen-Modell angeboten.

Dienstreisegenehmigung

Bei Planung und Durchführung eines Projekts kann die Erledigung von Aufgaben (Dienstgeschäfte) außerhalb der Schule – genannt Dienstgang bei Geschäften am Schulort, Dienstreise bei solchen außerhalb des Schulortes – erforderlich sein.

Dienstgänge und –reisen müssen von der Schulleitung (bei Dienstreisen schriftlich) angeordnet oder auf Antrag genehmigt werden.

Die Lehrkraft hat (bei grundsätzlich freier Wahl des Beförderungsmittels)

- Anspruch auf Reisekostenvergütung, insbesondere
- Fahrkostenerstattung bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel
 - Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in der gesetzlich vorgesehenen Höhe
- je nachdem, ob ein Kfz mit oder ohne triftige Gründe (schlechte öffentliche Verkehrsanbindung / Transport oder Besorgung von Material / Mitnahme anderer Personen) benutzt wird.

Reisekostenvergütung ist innerhalb eines Jahres zu beantragen.

- Anspruch auf Dienstunfallschutz (Personenschaden)

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kann auch Ersatz für den bei einem (ohne Fremdverschulden verursachten) Unfall am Kfz entstandenen Schaden bis zur vollen Schadenshöhe und ohne Anrechnung eines nur fahrlässigen Mitverschuldens gewährt werden.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Mitnahme von Schülerinnen und Schülern im privaten Pkw

Wegen der zum Teil unterschiedlichen Rechtslage wird nachfolgend differenziert:

A. Mitnahme durch Lehrkräfte

Dafür ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Mitnahme durch die Schulleitung erforderlich. Damit verbunden ist gleichzeitig die Anerkennung triftiger Gründe für die Benutzung des PKW.

Bei durch einen Unfall verursachten Personenschäden erhalten beamtete Lehrkräfte Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis solche der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse), Schülerinnen und Schüler in der Regel ausschließlich solche der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Für Sachschäden am Kfz kann vom Regierungspräsidium nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz bis zur vollen Schadenshöhe gewährt werden, sofern keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (Vollkasko). Nur fahrlässiges Mitverschulden führt bei Dienstgängen und -reisen zu keinem Abzug.

Für Sachschäden der mitgenommenen Schülerinnen und Schüler (oder anderer Verkehrsteilnehmer) tritt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Kraftfahrzeughaftpflichtbestimmungen die Kfz-Haftpflichtversicherung der Lehrkraft (Fahrzeughalter) ein, da bei der vorliegenden Fallkonstellation der öffentliche Dienstherr der Lehrkraft „mitversicherte Person“ ist, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird. Allerdings wird der der Lehrkraft bei der Inanspruchnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung eventuell entstehende Rabattverlust vom Dienstherrn nicht ersetzt.

Wird der Unfall von einem Dritten verursacht, tritt für Personenschäden zwar wiederum die Dienstunfallfürsorge / gesetzliche Unfallversicherung / gesetzliche Schülerunfallversicherung ein, für Sachschäden und gegebenenfalls Schmerzensgeld müsste der Unfallverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung selbst in Anspruch genommen werden.

B. Mitnahme durch Eltern

Gewöhnlich übernehmen Eltern diese Fahrten gefälligkeitshalber. In diesem Fall sind der Unfall und die daraus resultierenden Ansprüche – für die Eltern – wie Privatfahrten zu behandeln, d.h. es bestehen keine Ansprüche gegen das Land. Sollte für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler allerdings eine echte Beauftragung der Schule gegenüber den Eltern vorliegen, stünden die Eltern unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (als sogenannte „arbeitnehmerähnliche Personen“).

Schülerinnen und Schüler genießen, wegen des schulischen Charakters des Projekts, den Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Für Sachschäden können die Schulen zur Abdeckung von Schäden, die in diesem Zusammenhang an dem Kraftfahrzeug von Eltern entstehen, eine Kasko-Versicherung abschließen. Diese gewährt Versicherungsschutz für Schäden an Kraftfahrzeugen, die von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern für unterrichtliche und außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule eingesetzt werden. Die Versicherung wird für den württembergischen Landesteil von der Württembergischen Gemeindeversicherung a.G. in Stuttgart und für den badischen Landesteil vom Badischen Gemeindeversicherungsverband in Karlsruhe angeboten.

Verträge mit Lieferanten

Vergleiche Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit sowie Schülerfirma unter dem Dach eines Schulfördervereins.

Da Realschülerinnen und Realschüler in der Regel jünger als 18 Jahre und damit nicht voll geschäftsfähig sind, bedürfen Verträge mit Lieferanten und Kunden der Unterschrift eines Erwachsenen. Dies wird häufig die verantwortliche Lehrerin oder der Lehrer sein müssen.

Bei Verträgen sollte grundsätzlich der Briefkopf der Schule verwandt werden, damit zweifelsfrei erkannt werden kann, dass es sich nicht um eine Privataktion handelt.

Wichtig sind außerdem

- die Genehmigung durch die Schulleitung
- die Behandlung in den zuständigen Gremien der Schule (Klassenpflegschaft, Schulkonferenz)
- die Information der Eltern

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Einbringung privater Geräte durch Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte

Die Ausstattung der Schulen mit für die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Projekt WVR) notwendigen Geräten obliegt dem Schulträger, an den man sich daher in erster Linie wenden sollte.

Die Einbringung privater Geräte durch Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte sollte die Ausnahme sein, da das Land aufgrund der bestehenden Gesetzeslage grundsätzlich keine Möglichkeit hat, Ersatz für im Laufe des Projekts beschädigte oder abhandengekommene private Geräte zu leisten. Das Regierungspräsidium entscheidet, ob nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall ausnahmsweise Ersatz geleistet werden kann.

Aufgrund dieser ungünstigen Rechtslage bleibt im Regelfall etwa nur die Abwicklung über eine private Haftpflichtversicherung (z. B. eines die/den Schaden verursachenden Mitschülerin oder Mitschülers) oder die (vorherige) Absprache mit einem eventuell bestehenden Förderverein, für solche Fälle (teilweise) einzutreten. Nach Auskunft des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes Karlsruhe (gleiches gilt wohl für die Württembergische Gemeindeversicherung a.G. Stuttgart) hat dieser bereits in bestimmten Einzelfällen individuell ausgehandelte Versicherungsverträge mit konkreten Schulen zur Absicherung solcher Schäden geschlossen. Sollte also für ein bestimmtes Projekt die Verwendung privater, wertvoller Geräte (Videokamera) unabdingbar sein, wird empfohlen, sich mit diesen Versicherungen in Verbindung zu setzen; der Versicherungsbeitrag könnte hierbei etwa durch eine Umlage bei den am Projekt Beteiligten oder durch einen Schulförderverein aufgebracht werden.

Speisen und Getränke

Bei Schulfesten u. ä. Veranstaltungen dürfen Speisen und Getränke angeboten werden. Es kann dies etwa von der Schülermitverantwortung, von einer Projektgruppe im Rahmen von „Wirtschaften, Verwalten und Recht“ oder aber in selbstständiger Verantwortung z. B. des Hausmeisters durchgeführt werden.

Bei bestimmten Konstellationen können Fragen auftauchen, die es nahe legen, mit dem Gesundheitsamt oder mit dem Amt für öffentliche Ordnung Kontakt aufzunehmen.

GEMA

Wenn an der Schule musikalische Veranstaltungen durchgeführt werden, sei es durch eigene musikalische Darbietungen oder aber in Form der Präsentation von Tonkonserven, so ist immer zu prüfen, ob nicht die GEMA zu beteiligen ist. In vielen Fällen muss auch im schulischen Bereich im Vorhinein die Einwilligung der GEMA für die musikalische Präsentation eingeholt werden und es entsteht eine Vergütungspflicht.

Grundsätzlich gilt folgendes:

- Wenn nur eigene Kompositionen aufgeführt werden oder Werke von Komponisten, die bereits vor 70 Jahren verstorben sind (nicht geschützte Werke), so ist die GEMA nicht beteiligt.
- Bei nichtöffentlichen Veranstaltungen der Schule ist ebenfalls nichts zu veranlassen. Nichtöffentlich sind Veranstaltungen, an denen nur Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse teilnehmen bzw. bei einigen wenigen Klassen oder bei einer sehr kleinen Schule auch die Erziehungsberechtigten.
- Bei wirklich öffentlichen Veranstaltungen ist die GEMA in vollem Umfang zu beteiligen. Es besteht dann der GEMA gegenüber die Meldepflicht, die Pflicht zur Einholung der Bewilligung und die Vergütungspflicht.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen, die keinem Erwerbszweck dienen, kein Eintrittsgeld erhoben wird und die Künstler keine Vergütung erhalten, ist keine Einwilligung der GEMA einzuholen, die Vergütungspflicht bleibt jedoch bestehen. Wenn jedoch mit der Veranstaltung ein sozialer oder erzieherischer Zweck verfolgt wird und die Veranstaltung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis (z. B. Eltern der Schülerinnen und Schüler oder sonstigen Familienangehörigen) zugänglich gemacht wird, entfällt die Vergütungspflicht.

Wichtig ist, dass besonders günstige Tarife dann vorliegen, wenn die Schulträger dem Pauschalvertrag zwischen GEMA und Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände beigetreten sind. Die Schulträger sollten hierüber befragt werden.

Die Darstellung zeigt, dass in vielen Fällen ein vorheriger Anruf bei der GEMA-Bezirksdirektion von großem Nutzen ist. Die zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA befinden sich für die Regierungsbezirke Stuttgart und Karlsruhe in 70174 Stuttgart, Herdweg 63, für die Regierungsbezirke Tübingen und Freiburg in 86150 Augsburg, Stettenstr. 6 - 8.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Urheberrecht in Bezug auf Schülerzeitschriften und ähnliches

Nach geltendem Urheberrecht ist ein Werk 70 Jahre lang geschützt. Diese 70 Jahre werden gerechnet vom Ablauf des Kalenderjahres, in das der Todestag des Urhebers fällt. Dieser Schutz erstreckt sich auf alle Werke, nicht nur auf Texte, sondern auch auf Comics, Karikaturen, Grafiken usw.

Was nicht mehr geschützt ist, also älter als 70 Jahre, kann ganz oder in Teilen beliebig übernommen werden, ohne dass irgendjemand um Erlaubnis gefragt werden müsste oder Anspruch auf ein Entgelt hätte. Die Werke dürfen auch nach Belieben bearbeitet werden.

Ohne weiteres übernommen werden können auch alle amtlichen Texte wie Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften u. ä. Das gleiche gilt auch für Presseerklärungen, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich um amtliche Presseerklärungen handelt oder um nichtamtliche.

Auch die Texte und Grafiken, die von Artikeldiensten für Schülerzeitschriften zur Verfügung gestellt werden, können ohne Einschränkung ganz oder in Teilen übernommen werden, ein Honorar wird nicht fällig.

Hinsichtlich geschützter Werke gilt, dass derjenige, der ein solches Werk ganz oder in Teilen übernehmen will, die Erlaubnis des Inhabers der Rechte benötigt. Wem das sogenannte Copyright zusteht, ergibt sich i. d. R. aus den ersten Seiten eines Buches beim Impressum.

Wer nur zitiert, braucht hierfür keine Erlaubnis. Zur Klärung von Zweifelsfällen ist ggf. ein Jurist hinzuzuziehen.

Presserecht

Wenn im Rahmen eines Projekts Druckwerke wie etwa Zeitschriften herausgegeben werden, so sind die landesrechtlichen Regelungen des Presserechts zu beachten.

Im Einzelnen enthält das Landespressegesetz Regelungen zu folgenden Bereichen:

- Das Informationsrecht der Presse
- das Impressum
- die Kennzeichnungspflicht von Anzeigen als Veröffentlichung, für die ein Entgelt gezahlt wurde
- der Gegendarstellungsanspruch
- die Beschlagnahme von Werken
- Strafbestimmungen und Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Landespressegesetz

Zu berücksichtigen ist auch weiterhin die Schülerzeitschriftenverordnung vom 8. Juni 1976 (K.u.U. S. 1181). Diese wurde zwar mit Wirkung vom 1. August 2005 (Landesgesetzblatt 2005, S. 205) aufgehoben, damit wollte das Kultusministerium aber nicht den Inhalt der Verordnung selbst in Frage stellen. Vielmehr war im Rahmen der Entbürokratisierung entschieden worden, dass eine Regelung nicht notwendig sei.

Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit

Nach den Vorschriften des BGB sind die Schülerinnen und Schüler, die an den Projekten teilnehmen, zwar rechtsfähig, aber nur beschränkt geschäftsfähig. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen beginnt nach dem BGB mit der Vollendung der Geburt. Die Geschäftsfähigkeit als Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vorzunehmen, ist erst mit Eintritt der Volljährigkeit, also mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben. Zwischen dem 7. und dem 18. Lebensjahr liegt beschränkte Geschäftsfähigkeit vor. Ein Rechtsgeschäft, das ein beschränkt Geschäftsfähiger abschließt, ist dann wirksam, wenn es mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgeschlossen wird. Der gesetzliche Vertreter kann auch nachträglich durch seine Genehmigung ein derartiges Geschäft rechtswirksam werden lassen.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Schülerfirma als Schulprojekt ohne eigenen Rechtsstatus / Schülerfirma unter dem Dach eines Schulfördervereins

Viele Projekte im Rahmen von TOP WVR werfen gar nicht erst die Frage auf, ob eine Firma gegründet werden kann oder muss. Einzelne trotzdem auftauchende Rechtsfragen werden von der verantwortlichen Lehrkraft ggf. nach Rücksprache beim Regierungspräsidium geklärt. Wenn dennoch eine Schülerfirma ins Auge gefasst wird, so kommen im Realschulbereich nur die „Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus“ oder als „Schülerfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins“ in Betracht.

Bei einer Schülerfirma als Schulprojekt ohne eigenen Rechtsstatus geht es nicht um die Gründung einer realen Firma, sondern darum, dass Realitätsnähe simuliert wird. Es wird keine reale Firma gegründet. Alles, was bei einer richtigen Firma durchgeführt werden muss, wird mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet, wird jedoch nicht konkret umgesetzt. Die Schülerinnen und Schüler können vieles üben, es besteht jedoch keinerlei Risiko. Die Durchführung dieses Projekts ist i. d. R. für die beteiligten Lehrkräfte erheblich einfacher. Im Auftreten der Schülerfirma nach außen ist unbedingt darauf zu achten, dass auf Briefköpfen usw. deutlich der Charakter als „Schülerfirma“ herausgestellt wird.

Bei Schülerfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins wird ein ganz anderer Weg beschritten. Ein Schulförderverein ist ein eingetragener Verein im Sinne des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Er hat daher eigene Rechtspersönlichkeit. Er kann Verträge abschließen mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Die Schülerinnen und Schüler, die am Projekt teilnehmen, sind beschränkt geschäftsfähig im Sinne des BGB. Das heißt, sie können zwar i. d. R. ohne Einwilligung bzw. Genehmigung der Erziehungsberechtigten keine Verträge in eigenem Namen wirksam abschließen. Sie können jedoch auch als Minderjährige wirksame Verträge im Namen des eingetragenen Vereins zustande bringen, wenn sie durch dessen Vorsitzenden dazu bevollmächtigt werden. Im übrigen können alle Verträge, die eine Firma rechtswirksam abschließen will, unmittelbar durch den Förderver-

ein abgeschlossen werden. Mit dem Förderverein müssen entsprechende Absprachen getroffen werden, was erwartet wird und wie sich der Arbeitsaufwand des Fördervereins im Rahmen halten kann.

Für einzelne TOP WVR-Projekte können natürlich auch jeweils spezifische Schulfördervereine für die Dauer eines Projekts gegründet werden.

Wettbewerbsrecht

Die Projekte im Rahmen von TOP WVR haben eine pädagogische Zielsetzung. Wenn es dabei um eine Schülerfirma geht, sollen neue Formen des praxisnahen, handlungsorientierten Lernens erprobt werden. Es soll vermittelt werden, unter welchen Voraussetzungen ein Projekt auch finanziell erfolgreich sein kann. Nicht jedoch geht es darum, möglichst viel Gewinn zu machen.

Wenn die pädagogische Leitlinie konsequent befolgt wird, gibt es auch keinerlei Schwierigkeiten mit dem Wettbewerbsrecht. Lediglich dann, wenn die finanziellen Aspekte überproportional bewertet werden, kann es im Einzelfall etwa mit mittelständischen Unternehmen zu Konflikten kommen. Ziel des Projektes ist es aber gerade, die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen der freien Wirtschaft zu suchen, nicht aber, eine Konkurrenzsituation herbeizuführen. Deshalb werden in vielen Fällen auch bei Durchführung eines Projektes Kooperationen mit Unternehmen durchgeführt und von diesen gerne unterstützt.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Verlustgeschäfte

Die einzelnen Verträge, die im Rahmen einer Schülerfirma rechtswirksam mit Lieferanten und Abnehmern geschlossen werden sollen, werden, wie dargestellt, am besten über einen Förderverein abgeschlossen. Er ist dann der Vertragspartner. Die Projektgruppe der Schülerfirma arbeitet zwar alle Konzepte aus, und der Förderverein ist im wesentlichen nur das juristische Dach für die Planungen des Projekts. Trotzdem trifft den Förderverein die volle juristische Konsequenz, wenn etwa Abnehmer nicht zahlen oder wenn die Kalkulationen nicht stimmen und sich somit Fehlbeträge auf dem Konto, das der Förderverein für die Firma einrichtet, anhäufen. Die Projektplanung sollte allerdings so realistisch gestaltet sein, dass zumindest mit größeren Verlusten nicht zu rechnen ist. Wenn der Verlust dann doch eintritt, so werden hierdurch nicht die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten oder die am Projekt teilnehmenden Lehrkräfte belastet. Es sollte mit dem Förderverein abgesprochen sein, dass derartige Verluste dann mit sonstigen Einnahmen des Fördervereins ausgeglichen werden.

Mängel- und Produkthaftung

Es gehört zum Projekt der Schülerfirma, Produkte, die verkauft werden sollen, auch mängelfrei anzubieten. Wenn im Einzelfall doch einmal ein Mangel auftritt, so sollte großzügig umgetauscht, nachgebessert oder ein Preisnachlass gewährt werden.

Streng rechtlich gesehen gilt Folgendes:

Die allgemeinen Regelungen des BGB über Mängelhaftung im Rahmen von bestehenden Kaufverträgen gelten ohne Einschränkung. Auch die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen des BGB und des Produkthaftungsgesetzes sind zu beachten, da es sich im Einzelfall um einen Produktfehler handeln kann, für den ein Hersteller nach diesen Bestimmungen belangt werden kann. Die Einzelheiten sollten, falls ein solcher Fall einmal eintritt, mit den zuständigen Juristen besprochen werden.

Patente und Gebrauchsmuster

Wenn im Rahmen eines Schulprojektes aus pädagogischen Gründen durch Patente und Gebrauchsmuster geschützte Produkte einmal „nachgebaut“ werden, ohne dass eine Erwerbsabsicht vorliegt, so ist hierbei nicht mit Schwierigkeiten zu rechnen. Falls es jedoch um eine kommerzielle Nutzung von Patenten und Gebrauchsmustern im Rahmen des Projektes gehen soll, ist dieses nicht ohne weiteres möglich. Hierfür muss vorher mit den Inhabern der Rechte Kontakt aufgenommen werden. In den seltenen Ausnahmefällen, in denen das nötig ist, sollte vorher mit den Juristen der Regierungspräsidien Kontakt aufgenommen werden.

Wenn Schülerinnen und Schüler für ein von ihnen entwickeltes Produkt ein Patent- oder Gebrauchsmuster erwerben wollen, so sollten sie sich unverzüglich mit den Juristen des zuständigen Regierungspräsidiums in Verbindung setzen.

Steuerrechtliche Angelegenheiten

Wenn, wie empfohlen wird, eine wirtschaftliche Betätigung unter dem Dach des Schulfördervereins abgewickelt wird, gelten die Regelungen der vereinsrechtlichen Besteuerung. Nur der Schulförderverein hat dann etwas zu veranlassen, nicht die Projektgruppe.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Sponsoring

Schulen können im Rahmen von Projekten auf die Leistungen von Sponsoren zurückgreifen. Zu berücksichtigen ist die „Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring)“ vom 06.11.2006.

Diese Leistungen können z. B. darstellen:

- finanzielle Zuwendungen
- Zuwendungen im Bereich der Sachausstattung
- zur Verfügung stellen von Know-how
- zur Verfügung stellen von Experten
- vorübergehende Überlassung von Räumen



Dipl.-Kfm. Rosemarie Friedrich: „Förderalmanach, Ein Handbuch zum Bildungssponsoring“, Hrg. Landesinstitut für Erziehung und Unterricht, Rotebühlstrasse 131, 70197 Stuttgart

Als Gegenleistung der Schule kann z. B. erfolgen:

- Schriftliche Erwähnung eines Sponsors auf Einladungen, Elternbriefen, Programmen, Büchern
- persönliche Erwähnung des Sponsors bei Veranstaltungen
- Anzeigen in Veröffentlichungen der Schule
- Logo des Sponsors auf gesponserten Artikeln, z. B. Computer, Sportkleidung, Briefpapier der Schule
- Erwähnung des Sponsors im Rahmen eigener Medienarbeit der Schule
- Duldung von Werbemaßnahmen des Sponsors mit denen er seine Leistung als Sponsor deutlich herausstellt.

Eine konkrete Produktwerbung ist in den Schulen in Baden-Württemberg für Produkte eines Sponsors untersagt. (siehe hierzu auch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen.)

Unzulässig ist daher:

- Auslegen von Produktunterlagen eines Sponsors im Schulbereich
- Anschlagtafel mit Produktunterlagen eines Sponsors im Schulbereich
- Beilegen von Produktunterlagen eines Sponsors zu Informationsschreiben und Einladung der Schule
- Platzierung von Werbemitteln eines Sponsors wie Transparente und Fahnen bei Veranstaltungen der Schule

Sponsorabsprachen können schriftlich und mündlich erfolgen. Bei weniger gewichtigen Angelegenheiten reicht i. d. R. die mündliche Absprache. Angelegenheit von gewissem Gewicht sollten schriftlich vereinbart werden.

Rechtliche Fragen zu TOP WVR

Internetgeschäfte

Für Internetgeschäfte gelten die allgemeinen Regelungen. Wenn etwa Kaufverträge per Internet abgeschlossen werden sollen, so sind die Regelungen des BGB über die Geschäftsfähigkeit zu beachten, die auch sonst bei Kaufverträgen gelten. Nähere Informationen bei den Stichwörtern Verträge mit Lieferanten sowie Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit.

Juristischer Beistand

Es kann immer einmal vorkommen, dass im Rahmen eines Einzelfalls juristische Fragen auftauchen, die die das Projekt begleitende Lehrkraft nicht allein oder mit Experten im Schulumfeld lösen kann. Die Juristen des zuständigen Regierungspräsidiums können dann direkt mündlich oder fernmündlich um Hilfe gebeten werden. Auch das Kultusministerium kann angesprochen werden. Diese Stellen können auch bei Spezialfragen an andere Stellen weiter vermitteln. Es ist also nicht erforderlich, bei juristischen Fragestellungen Hilfe von Rechtsanwälten in Anspruch zu nehmen. Falls dies im Einzelfall im Rahmen von Prozessen erforderlich wäre, wäre dieses ohnehin mit dem Regierungspräsidium abzusprechen.

Name des Projekts

Projekten oder auch im Rahmen eines Projekts gegründeten Schülerfirmen werden Namen verliehen, um diese zu kennzeichnen.

Bei der Wahl des Namens ist darauf zu achten, dass nicht bereits von Anderen (Person, Verein, Unternehmen) beanspruchte Namen benutzt werden. Denn der unbefugte Gebrauch eines schon vergebenen Namens führt entweder zu einer Verunsicherung über die Identität des Namensführers oder, wenn dadurch der zuerst Berechtigte mit Einrichtungen, Gütern, Erzeugnissen, mit denen er nichts zu tun hat, in Verbindung gebracht wird, zu einer Zuordnungsverwirrung. Namen gleichgestellt sind hierbei namensartige Kennzeichen wie Abkürzungen, Haus- und Hotelnamen, Embleme, Wappen, auch die bereits vergebene Internetadresse. Insbesondere sind hierbei die Namen der am Schulort ansässigen Firmen und Vereine zu beachten.

Da in all diesen Fällen in der Regel schutzwürdige Interessen des berechtigten Namensführers verletzt werden, könnte der Berechtigte wegen des unbefugten Gebrauchs des Namens, ohne ein Verschulden der Verantwortlichen nachweisen zu müssen, die Beseitigung, bei Wiederholungsgefahr auch verlangen, die Führung des betreffenden Namens künftig zu unterlassen. Ist dem Anderen aus dem unbefugten Gebrauch seines Namens sogar ein Schaden entstanden, würden sich die Benutzer gegebenenfalls sogar einem Schadensersatzanspruch ausgesetzt sehen.

Literaturverzeichnis

- BASTIAN, Johannes:** Schülerinnen und Schüler als Lehrende. Oder: Lernen durch Lehren. In: Pädagogik, 11/1997, Seite 6-10
- BASTIAN, J., GUDJONS; H. (Hrsg.):** Das Projekt-handbuch II. Über die Projektwoche hinaus. Projekt-lernen im Fachunterricht. Hamburg 1993 (2. Auflage)
- BECK, H.:** Schlanke Produktion. Schlüsselqualifika-tionen und schulische Bildung. In: Pädagogik, 6/1993, S.14-16
- BÖNSCH, M.:** Handlungsorientierter Unterricht. In: Arbeiten und Lernen / Technik, Nr. 6, Friedrich Verlag, Seelze 1992.
- BÖNSCH, M.:** Variable Lernwege. Ein Lehrbuch der Unterrichtsmethoden. Schöningh-Verlag, Paderborn 1991
- BRAUNECK, P.:** Methodensammlung. Anregungen und Beispiele für die Moderation. LSW NRW, Soest 1997
- BRONNMANN, W., KOCHANSKY, G., SCHMID, W.F.:** Lernen lehren. Training von Lernmethoden und Arbeitstechniken - eine Aufgabe der Schule. Bad Heilbrunn 1981
- CHOTT, P.:** Projekte im Unterricht. Weiden 1990
- CREMER, W. u.a.:** Erfahrungsorientierte Methoden in der politischen Bildung. Bundeszentrale für poli-tische Bildung. 1988, Schriftenreihe, Band 158 (kostenlos)
- CREMER, W. u.a.:** Methoden in der politischen Bil-dung - Handlungsorientierung. Bundeszentrale für politische Bildung. 1991, Schrittenreihe, Band 304 (kostenlos)
- FAUSER, P., FINTELMANN, K. J., FLITTNER, A. (Hrsg.):** Lernen mit Kopf und Hand. Weinheim und Basel 1983
- FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG:** Das Finanzamt und die gemeinnützigen Vereine. Stuttgart 1997
- FRIEDRICH JAHRESHEFT XIV/1996,** Themenheft: Prüfen und beurteilen. Zwischen fördern und zen-sieren. Erhard Friedrich Verlag, Seelze
- FRIEDRICH JAHRESHEFT 1997,** Themenheft: Lern-methoden und Lehrmethoden - Wege zur Selbstän-digkeit. Erhard Friedrich Verlag, Seelze
- FREY, K.:** Die Projektmethode. Beltz-Verlag, Weinheim und Basel 1993
- GASSMANN, R. u.a.:** Orientieren - Produzieren - Präsentieren. Landeszentrale für politische Bildung. Stuttgart 1995 (kostenlos)
- GUDJONS, Herbert:** Handlungsorientiert lehren und lernen. Kinkhardt-Verlag, 1992
- GUDJONS, Herbert:** Handlungsorientierter Unter-richt. In: Pädagogik, 1/1997, Seite 6-10
- HÄNSEL, Müller (Hrsg.):** Das Projektbuch - Sekundarstufe. Beltz-Verlag, Weinheim 1988
- HILDEBRAND, Erny:** Jetzt mache ich meine Kohle selbst. Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart 1996
- HUHN, Gerhard, LINDNER, Juliane:** Mind Mapping - leicht gemacht. 3. Auflage. Offenbach: Jünger 1996
- HUTH, M., LINDEMEIER, A., MENZE, F.:** Das AOL Projekte-Buch. 250 Projekte und Ideen für eine lebendige Schule. AOL-Verlag, Lichtenau 1992
- JOSTES, M., WEBER, R.:** Projektlernen. Handbuch zum Lernen von Veränderungen in Schule, Jugend-gruppen und Basisinitiativen. AOL-Verlag, Lichtenau 1992
- KELLER, B., POST-LANGE, E.:** Lebensraum Schule. Erfahrungen mit dem offenen Unterricht in der Hauptschule. München 1995
- KIRCKHOFF, Morgens:** Mind Mapping. Einführung in eine kreative Arbeitsmethode. 11. Auflage. Offen-bach: Gabel 1997
- KLIPPERT, H.:** Kommunikationstraining. Übungs-bausteine für den Unterricht II. Weinheim 1996
- KLIPPERT, H.:** Methodentraining, Übungsbausteine für den Unterricht. Weinheim 1995
- KLIPPERT, H.:** Methodenlernen mit System. Lernspi-rale zum Thema „Klassenarbeiten vorbereiten“. In: Pädagogik, 1/1995, S. 33-36

Literaturverzeichnis

KOCH, J.: Projektwoche konkreter. AOL-Verlag, Lichtenau 1994

LAMPE, Ulrike: Ausbildungsziel: Schlüsselqualifikation. In: Praxis Schule 5 – 10, Heft 3/1991, S. 12-14

LANDESINSTITUT für Erziehung und Unterricht Stuttgart (Hrsg.): Ausbildungsfähigkeit, 1997

PÄDAGOGIK, Heft 1/1992: Gruppenunterricht. Von der Idee zur Praxis

PÄDAGOGIK, Heft 6/1993: Themenheft. Wirtschaft, Schule, Leistung

PÄDAGOGIK, Heft 1/1995: Themenheft: Lern- und Arbeitstechnik

PÄDAGOGIK, Heft 3/1995: „Leistungsbeurteilung in offenen Unterrichtsformen“ darin: Kriterienraster zur Beobachtung und Beurteilung von Schlüsselqualifikationen

PETERSEN, Wilhelm: Methoden-Lexikon. In: Lernmethoden – Lehrmethoden. Wege zur Selbständigkeit. Ohne Ort: Friedrich-Jahreshefte, 12/1997, Seite 120-128

RIEGEL; Enja, WEBER, Hajo: Projektprinzip: Unterrichtsprinzip einer Schule. In: Pädagogik, 7-8/1989, Seite 42-46

SCHAUBE, W.: Handlungsorientierung für Praktiker. Winklers Verlag, Darmstadt, 72 Seiten

SERVAS-SCHWEIZER, W.: SkiP – Soziale Kompetenzen in der Praxis. Dienstleistungszentrum Bildung der DB, Ludwigsburg 1997

SIEMENS-AG (Hrsg.): PETRA – Projekt- und transferorientierte Ausbildung. Berlin und München 1988

STIREN, B.: Offener Unterricht. Verlag an der Ruhr. Frei – Arbeit e.V. Praxismappe Freiarbeit, Bd. 1 + 2

TEGETHOFF, Alfons: Existenzgründung – jetzt! Walhalla-Verlag, Regensburg 1997

UHL / BECKER / PRITSCHNER: Wirtschafts- und Rechtslehre für Realschulen. Winklers Verlag, Darmstadt 1997

VAUPEL, Dieter: Das Wochenplanbuch für die Sekundarstufe. Schritte zum selbständigen Lernen. Beltz-Verlag, Weinheim 1995

WALLRABENSTEIN, W.: Offene Schule – Offener Unterricht. Hamburg

Hilfreiche Adressen für die Gründung von Juniorfirmen

Informationszentrum für Existenzgründungen
Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
z.H. Herrn Dipom-Volkwirt
Hans von Haeften
Willi-Bleicher-Straße 19
D-70174 Stuttgart
Telefon 0711 / 123-2787
Fax 0711 / 123-2754
Internet <http://www.ifex.de>
E-Mail Hans.Haeften@igabw.de

Steinbeis-Stiftung
Willi-Bleicher-Straße 19
D-70174 Stuttgart